

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 31. August 1993

221. Stück

-
- 610.** Verordnung: Änderung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung
611. Verordnung: Änderung der Universitätsberechtigungsverordnung
612. Verordnung: Aufhebung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren
613. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie Überlassung oder Vermittlung von Waren im Zollausland
614. Verordnung: Ausnahme bestimmter Sachgüter von der Preisauszeichnungspflicht
-

610. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 a Abs. 1, 2 und 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 521/1993, wird verordnet:

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 602/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die §§ 2 bis 9 gelten insoweit nicht, als gemäß § 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die Schulbehörden erster Instanz regional Eröffnungs- und Teilungszahlen oder die Schulgemeinschaftsausschüsse oder die Schulforen schulautonom Eröffnungs- und Teilungszahlen festgelegt haben. Bei der schulautonomen Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen dürfen die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

(5) Abs. 1 und 2 gilt für Privatschulen insoweit nicht, als der Schulerhalter die Eröffnungs- und Teilungszahlen gemäß § 8 a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes festgelegt hat.“

2. Im § 8 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„An der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein ist der Unterricht in Berufsbezogener Fremdsprache und Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von 25 und in Fachzeichnen bei einer Schülerzahl von 20 zu teilen.“

3. Im § 9 Abs. 4 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. c“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. b“ ersetzt.

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 610/1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.“

Scholten

611. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 83 Abs. 2, des § 98 Abs. 3, des § 106 Abs. 4, des § 114 Abs. 3, des § 122 Abs. 2 und des § 131 d Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1993, auf Grund des Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1993 sowie auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-schulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 328/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 224/1989 und BGBl. Nr. 595/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. a entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ die Zeile „Ur- und Frühgeschichte“.

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a wird in der Spalte „Studienrichtung“ nach der die Kunstgeschichte betreffenden Zeile eingefügt:

„Ur- und Frühgeschichte“

3. Im § 4 Abs. 1 lit. c entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ die Zeile „Elektrotechnik“.

4. Im § 11 lautet der erste Satz:

„Das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges oder auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung besucht und die Diplomprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Berufspädagogischen Akademie, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes besucht und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie und Soziologie.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Pädagogischen Akademie, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges oder auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes besucht und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie und Soziologie, für Absolventen des Studienganges für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen außerdem diejenigen Studienrichtungen, die dem ersten oder zweiten Fachgebiet entsprechen.“

7. Im § 13 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund des Abschlusses des Vorbereitungslehrganges oder auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8 c des Schulorganisationsgesetzes besucht und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten.“

8. Im § 13 Abs. 1 lautet der dritte Satz:

„Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie sowie Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) und die katholisch-theologischen

Studienrichtungen sowie die evangelisch-theologischen Studienrichtungen jeweils mit Ausnahme der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung.“

9. Nach § 15 wird angefügt:

„Inkrafttreten

§ 16. § 2 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a und c, § 11, § 11 a, § 12 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 erster und dritter Satz dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 611/1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.“

Scholten

612. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren

Auf Grund des § 5 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren, BGBl. Nr. 808/1992, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

Schüssel

613. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zollaussland geändert wird

Auf Grund der §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und

dem Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren im Zollaussland, BGBl. Nr. 848/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 413/1993 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 lit. b Z 3 werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „ausgenommen in das Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens in den Grenzen vom 1. Jänner 1991;“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

Schüssel

614. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Ausnahme bestimmter Sachgüter von der Preisauszeichnungspflicht

Gemäß § 14 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, wird verordnet:

§ 1. Die nachstehend angeführten Sachgüter werden von der Verpflichtung zur Preisauszeichnung, soweit sie dieser nach dem Preisauszeichnungsgesetz unterliegen, ausgenommen:

1. Juwelen und Edelmetallgegenstände mit einem Verkaufspreis von mehr als 40 000 S,
2. Orden und Medaillen,
3. Münzen und Briefmarken, die vor dem Jahre 1945 in Umlauf gebracht wurden,
4. Pelzwaren mit einem Verkaufspreis von mehr als 40 000 S,
5. Orientteppiche mit einem Verkaufspreis von mehr als 40 000 S.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.